Finanzordnung

des Vereins "Fit & Vital "Sebnitz e. V.

Gültig ab: 1.1.2025

Bankverbindung:

Der Verein hat die Bankverbindung:

Volksbank Pirna, IBAN: DE73 8506 0000 1000 7051 10, BIC: GENODEF1PR2

Beiträge:

Ordentliche Mitglieder für das gesamte Sportprogramm

200,00 €/jährlich
20,00 € €/monatlich

Ordentliche Mitglieder für Trockensport (exkl. 120,00 € jährlich

Ordentliche Mitglieder, die unter Vorlage einer Verordnung am Reha-Sport teilnehmen. 60,00 €/jährlich

Außerordentliche Mitglieder --

(Mitgliedsbeitrag für Verordnungen bis zu 1,5 Jahren incl. einer zeitlichen Verlängerung bis zu ½ Jahr. Bei einer neuen Verordnung wird der Beitrag erneut fällig). 70,00 €/Einmalzahlung

Außerordentliche Mitglieder

(Mitgliedsbeitrag für Verordnungen bis zu 3 Jahren incl. 140,00 €/Einmalzahlung einer zeitlichen Verlängerung bis zu ½ Jahr. Bei einer neuen Verordnung wird der Beitrag erneut fällig).

Ehrenmitglieder beitragsfrei

Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres in einer Summe fällig. Monatsbeiträge sind nur bei unterjährigem Eintritt und zur Vermeidung unbilliger Härten möglich. Bei Eintritt innerhalb des Jahres durch Verordnungsinhaber wird der ungeminderte Mitgliedsbeitrag fällig.

Bei Zahlungsverzug – vier Wochen nach Eintritt der Zahlungsverpflichtung - wird eine Verzugssumme von 10 € pro Monat fällig, nach 3 Monaten Zahlungsverzug wird die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste nach § 6 Abs. 3 der Satzung betrieben. Die Verzugssumme befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

Legen ordentliche Mitglieder eine Verordnung von 50 oder 120 Übungseinheiten vor, so wird die Betragsermäßigung erst ab dem darauffolgenden Jahr wirksam und gilt für jedes volle Jahr, in dem die Verordnung –unabhängig von einer zeitlichen Verlängerung - gültig ist.

Beendet ein ordentliches Mitglied seinen ärztlich verordneten Rehabilitationssport vor dem zeitlichen Ablauf der Verordnung, nimmt aber weiterhin am Reha-Sport teil, ist die Beitragsermäßigung sofort hinfällig.

Sonderregelung:

Bei begründeten Ausnahmefällen kann einzelnen Mitgliedern der Beitrag durch Vorstandsbeschluss erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Dabei ist die aktuelle finanzielle Situation des Mitglieds sowie des Vereins zu berücksichtigen. In der Mitgliederversammlung wird durch den Schatzmeister über die Anzahl und Gründe der Sonderregelungen berichtet, die begünstigten Mitglieder dürfen dabei nicht namentlich genannt werden.

Grundlegendes zu den Vereinsausgaben und Zahlungsverkehr:

Beabsichtigte Investitionen durch Mitglieder oder Vorstandsmitglieder, die als einzelne Anschaffung oder bei mehreren zusammenhängenden Anschaffungen die Summe von 100,€ übersteigen, sind in jedem Fall durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin zu prüfen und zu genehmigen. Er/Sie kann die Investition begründet ablehnen, sein/ihr Veto kann nicht überstimmt werden. Das gleiche gilt beim Erlass oder der Stundung oder Minderung von Mitgliedsbeiträgen. Die Verweigerung ist aktenkundig zu machen.

Zur Durchführung von Finanztransaktionen (z.B. Begleichen von Rechnungen, Annahme und Ausstellung von Spendenquittungen) ist der Schatzmeister/die Schatzmeisterin alleine vertretensbefugt i.S. des § 26 BGB. Er/Sie kann daher eigenständig Zahlungen durchführen. Diese Regelung schließt das Online-Banking mit ein.

Beim Geltend machen von Ansprüchen gegen Dritte ist jedes Vorstandsmitglied für sich alleine vertretensbefugt i.S. von § 26 BGB.

Bei der Ausstellung von Spendenquittungen ist ausschließlich das amtliche Formular zu benutzen (Vordruck Nr. 0341122 und 034123)

(Download über <u>www.formulare-bfinv.de</u>)

Aufwandsersatz

Mitgliedern und anderen für den Verein tätigen Personen kann ein Aufwandsersatz gezahlt werden. Die die Kosten verursachende Tätigkeit bzw. Ausgabe muss vorher durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands genehmigt werden.

Die Höhe des zu zahlenden Ersatzes richtet sich nach den nachgewiesenen Kosten (z.B. Rechnung für Fachliteratur, Fahrkarten), bei Fahrtkosten für die Nutzung des eigenen Kfz nach den steuerlich geltenden Pauschalen.

Der genehmigte und schriftlich geltend gemachte Aufwandsersatz wird durch den Schatzmeister gezahlt. Die Geltendmachung und der gleichzeitige Verzicht gegen eine Spendenquittung sind nicht möglich.

Ehrenamtspauschale

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten eine jährliche Ehrenamtspauschale in Höhe von bis zu 800,-- €. Die Ehrenamtspauschale wird zum Ende des Jahres ausgezahlt. Mit dieser Ehrenamtspauschale soll der Zeitaufwand für die Vereinstätigkeit abgegolten werden, Eine Aufwandsentschädigung wird damit nicht geleistet.

Übungsleiterentgelt

Übungsleiter werden auf Grundlage des mit jedem ÜL abgeschlossenen Vertrages abgegolten. In diesem Vertrag wird der Zeitaufwand aber auch der materielle Aufwand gesondert berechnet.